

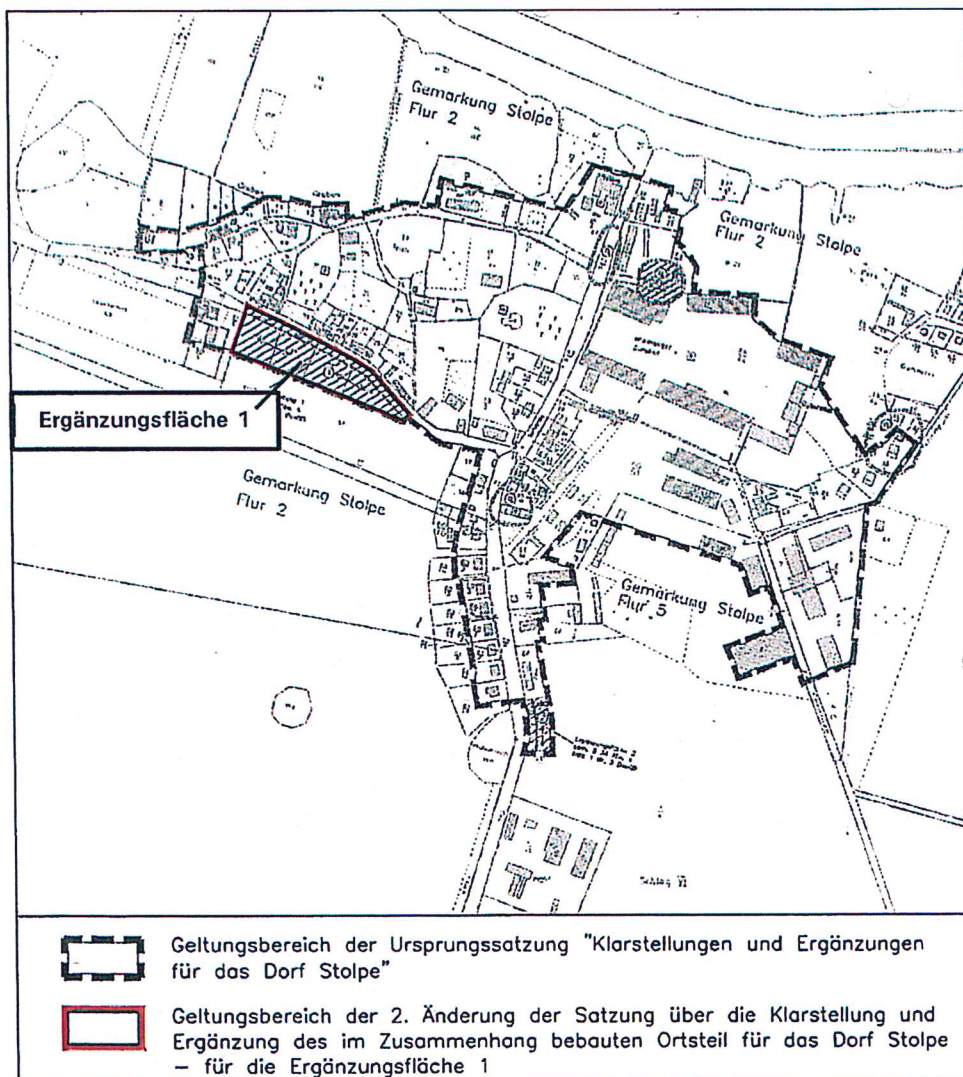
Gemeinde Stolpe an der Peene

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stolpe an der Peene – für die Ergänzungsfläche 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe an der Peene hat in ihrer Sitzung am 10.05.2021 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stolpe an der Peene – für die Ergänzungsfläche beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen betreffen ausschließlich die Ergänzungsfläche 1. Diese befindet sich in der Gemarkung Stolpe A, Flur 2, Flurstücke 45/14, 52, 53, 54 und 55. Der Geltungsbereich der Ursprungssatzung wird nicht verändert. Die Änderungen betreffen vor allem die Baugestaltung. Es soll dort mit dieser Änderung die Errichtung von Wohneigentum ermöglicht werden.



Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab sofort im Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Hauptstraße 24 in 17398 Ducherow während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge ist es empfehlenswert die Einsichtnahme in die ausgelegten Satzungsunterlagen nur einzeln und nach vorheriger telefonischer Anmeldung vorzunehmen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen werden eventuell Einschränkungen der Öffnungszeiten vorgenommen, diese finden Sie auf unserer Homepage unter www.amt-anklam.de.

Weiterhin sind die Satzung und die Begründung auf der Homepage des Amtes Anklam-Land www.amt-anklam-land.de über den Link Bekanntmachungen, Bauleitplanung eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Stolpe an der Peene – für die Ergänzungsfläche 1 schriftlich gegenüber der Gemeinde Stolpe an der Peene geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.


Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

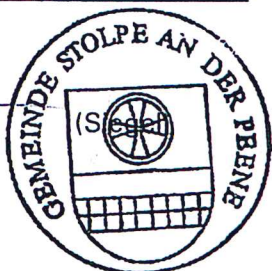
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs.5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Stolpe an der Peene geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

17. JUNI 2021

Stolpe an der Peene


M. Falk
Bürgermeister



AMT ANKLAM LAND
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 09.07.2021
Unterschrift: 